



Statuten des Elternvereins am BG/BRG/MG Dreihackengasse
8020 Graz, Dreihackengasse 11
ZVR: 392723417

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen "Elternverein am BG/BRG/MG Dreihackengasse" in der Kurzform „EV 3hacken“ oder „EV 3h“ und hat seinen Sitz in 8020 Graz, Dreihackengasse 11.

§ 2 Zweck

- 1) Der Elternverein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, hat die Aufgabe, die Interessen der Vereinsmitglieder an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu vertreten und die notwendige Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule zu fördern, insbesondere:
 - a) die Wahrnehmung aller dem Elternverein gemäß den Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes zustehenden Rechte,
 - b) die Unterstützung der Eltern, Erziehungsberechtigten und Familienangehörigen bei der Geltendmachung der ihnen nach dem Schulunterrichtsgesetz zustehenden Rechte,
 - c) in gemeinsamer Arbeit mit der Schulleitung, den Lehrern, den Schülern und den Vertretern der Mitglieder, Familien und Eltern im Schulgemeinschaftsausschuss der Schule, den Unterricht und die Erziehung der Kinder in jeder geeigneten Weise zu fördern,
 - d) das Verständnis der Familien für die von der Schule durchgeführte und zu leistende Unterrichts- und Erziehungsarbeit zu vertiefen,
 - e) gelegentlich bei der Fürsorgetätigkeit zugunsten bedürftiger Kinder der Schule mitzuwirken,
 - f) über den unmittelbaren Schulbereich hinausgehende Interessen der Kinder (Sicherung von Schulwegen, Umgebung, Freizeitmöglichkeiten etc.) zu unterstützen.

§ 3 Tätigkeiten zur Verwirklichung des Vereinszwecks

- 1) Diese Aufgaben sollen unter anderem erreicht werden durch:
 - a) Über- bzw. Vermitteln von Vorschlägen, Wünschen und Beschwerden der Familien über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule an die Schulleitung,
 - b) Ausgestaltung der für Unterrichts- und Erziehungszwecke verfügbaren Einrichtungen der Schule im Einvernehmen mit der Schulleitung, den Lehrern, den Schülern und erforderlichenfalls mit der zuständigen Schulbehörde.
- 2) Die Tätigkeit des Elternvereins umfasst nicht:
 - a) die Ausübung schulbehördlicher Befugnisse (Aufsichtsrecht über die Lehrpersonen, Einmischung in Amtshandlungen usw.),
 - b) die Erörterung parteipolitischer Angelegenheiten,
 - c) jede regelmäßige Fürsorgetätigkeit.

§ 4 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- 1) Die für die Erfüllung des Vereinszweckes notwendigen Mittel werden durch die Beiträge der Vereinsmitglieder, Spenden, Erträge aus Veranstaltungen, Vermächtnisse, Sammlungen etc. aufgebracht.
- 2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in der Generalversammlung festgesetzt.
- 3) Die Vereinsmitglieder haben den Mitgliedsbeitrag nur einmal zu entrichten, auch wenn mehrere Kinder die in § 1 genannte Schule besuchen.
- 4) Der Vorstand kann in berücksichtigungswerten Fällen Vereinsmitglieder (§ 3 Abs. 1) von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise für jeweils ein Schuljahr befreien.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Elternvereins können nur Eltern, Familienangehörige und Erziehungsberechtigte der Kinder sein, welche die Schule besuchen. 1 Stimmrecht pro Mitgliedschaft. Bei mehreren Kindern an der Schule ist der Mitgliedsbeitrag nur einmal zu bezahlen.
- 2) Die Einzahlung des Mitgliedsbeitrages gilt als Anmeldung zum Elternverein
- 3) Mitglieder, welche durch ihr Verhalten den Vereinszweck schädigen, können mit Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.
- 4) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch freiwilligen Austritt
 - b) bei Nicht-Bezahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages
 - c) bei Ausscheiden des Kindes /der Kinder aus der im §1 genannten Schule bis spätestens zur dem Ausscheiden folgenden, nächsten ordentlichen Generalversammlung
 - d) durch Tod
 - e) durch Ausschluss, wenn ein unehrenhaftes Verhalten dieses Mitglieds vorliegt (z.B. Rufschädigung). Der Ausschluss obliegt dem Vorstand. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.



§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haben die ihnen in diesem Statut eingeräumten Rechte und auferlegten Pflichten. Sie haben insbesondere den Vereinszweck (§ 2) in jeder Weise zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- 2) Die Vereinsmitglieder haben das Recht an der Generalversammlung des Vereins mit beschließender und an den zum Zweck einer breiteren Meinungsbildung erweiterten Vorstandssitzungen (eigene Einladung) mit beratender Stimme teilzunehmen.
- 3) Sie haben das aktive und passive Wahlrecht, sofern bis zum Zeitpunkt der Wahl der Mitgliedsbeitrag entrichtet wurde.
- 4) Lehrerinnen, deren Kinder die in § 1 genannte Schule besuchen, haben die gleichen Rechte wie die übrigen Mitglieder.
- 5) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

§ 7 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt mit dem Tag der ordentlichen Generalversammlung und endet mit dem Tag der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

§ 8 Organe

Die Geschäfte des Elternvereins werden besorgt:

- 1) von der Generalversammlung
- 2) vom Vorstand des Elternvereins
- 3) vom Rechnungsprüfer
- 4) vom Schiedsgericht

§ 9 Ordentliche Generalversammlung

- 1) Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich in der Regel im Herbst statt.
- 2) Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt spätestens 14 Tage vor dem Tag der Generalversammlung durch den Vorstand unter Angabe von Zeit, Ort und der Tagesordnungspunkte in Form eines Aushangs in der Schule, durch Email an registrierte Email-Empfänger und durch Veröffentlichung auf der Homepage.
- 3) Anträge von Vereinsmitgliedern, die bei der Generalversammlung verhandelt werden sollen, sind mindestens 3 Tage vorher schriftlich beim Obmann einzubringen. Anträge, die zu diesem Zeitpunkt nicht bei dem Obmann eingelangt sind, sind nicht zu behandeln, außer die Generalversammlung beschließt die Behandlung dieses Antrags.
- 4) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 5) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 15 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt und ist nun ohne Rücksicht auf die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- 6) Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds des Vorstandes. Der Ausschluss von Vereinsmitgliedern (§ 4 Abs. 4), die Auflösung des Vereins (§ 10 Abs. 7) und die Änderung der Statuten (§ 10 Abs. 6) werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen.
- 7) Über den Verlauf der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen.

§ 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

- 1) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes über das abgelaufene Vereinsjahr,
- 2) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- 3) Wahl, Bestellung der Vorstandsmitglieder und der RechnungsprüferInnen für die Dauer von maximal zwei Jahren, Abwahl und Enthebung der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer in der gewählten Periode,
- 4) Entlastung des Vorstandes
- 5) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages für das folgende Schuljahr
- 6) Beschlussfassung über Statutenänderungen
- 7) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Elternvereins
- 8) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes
- 9) Beschlussfassung über Anträge der Vereinsmitglieder gemäß § 9 Abs. 3,

§ 11 Außerordentliche Generalversammlung

- 1) Eine außerordentliche Generalversammlung ist binnen 4 Wochen einzuberufen, wenn es von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder beschlossen oder von mindestens einem Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich verlangt wird. Der Zweck der außerordentlichen Generalversammlung ist möglichst eindeutig zu bezeichnen. Bei beabsichtigten Änderungen der Statuten ist deren wesentlicher Inhalt anzugeben.



- 2) Im Übrigen werden die Bestimmungen der ordentlichen Generalversammlung (§ 9) auf die außerordentliche Generalversammlung sinngemäß angewendet.

§ 12 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens **drei** Vereinsmitgliedern und zwar aus
 - a) Obmann
 - b) Kassier
 - c) Schriftführer
 - d) Und weiteren Vorstandsmitgliedern, auch eventuell Stellvertretern
- 2) Es ist erwünscht, dass aus jeder der angebotenen Schulformen mindestens ein Vereinsmitglied im Vorstand vertreten ist.
- 3) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt (§10 Abs. 3)
- 4) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren.
- 5) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt maximal zwei Jahre, eine Wiederwahl (auch mehrmalig) ist möglich.
- 6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und wenn mindestens zwei von ihnen anwesend sind.
- 7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds des Vorstandes.
- 8) Die Vorstandssitzungen werden vom Obmann, bei dessen Verhinderung obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- 9) Über den Verlauf der Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das jedenfalls die Anzahl der stimmberechtigten Anwesenden, sowie die gefassten Beschlüsse unter Angabe der Abstimmungsergebnisse zu enthalten hat.
- 10) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 12) und durch Rücktritt (Abs. 13).
- 11) Die Enthebung des gesamten Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder kann jederzeit durch die Generalversammlung erfolgen. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- 12) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Sollte die Anzahl der Vorstandsmitglieder unter zwei sinken, so wird der Rücktritt erst mit Wahl (§ 10) bzw. Kooptierung (§ 12 Abs. 4) eines Nachfolgers wirksam. Bis dahin ist die Handlungsfähigkeit eingeschränkt.
- 13) Die Schulleitung und die gewählten Lehrer- und Schülervertreter können jeweils über Einladung an den Sitzungen des Vorstandes in beratender Funktion teilnehmen. Ebenso können auch andere Personen zur fachlichen Beratung eingeladen werden.
- 14) Entsendung der Elternvertretung in den Schulgemeinschaftsausschuss.
- 15) Der Vorstand des Elternvereins kann mit der Durchführung bestimmter Aufgaben (Veranstaltungen usw.) auch Vereinsmitglieder betrauen, die ihm nicht angehören.

§ 13 Vertretung und Verwaltung des Elternvereins

- 1) Der Obmann vertritt den Verein nach außen und führt die Geschäfte, soweit sie nicht der Generalversammlung oder dem Vorstand vorbehalten sind.
- 2) Der Obmann ist Vorsitzender bei allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins.
- 3) Bei Gefahr in Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 4) Bei länger währendender Beschlussunfähigkeit des Vorstandes (§ 12 Abs. 13) ist der Obmann verpflichtet, zum frühesten Termin eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.
- 5) Alle vom Elternverein ausgehenden Schriftstücke bedürfen der Unterschrift des Obmannes; in Geldangelegenheiten der Unterschrift des Kassiers. Protokolle werden nur vom Schriftführer unterzeichnet.
- 6) Dem Schriftführer obliegen die Führung des Protokolls und die Ausfertigung von Schriftstücken des Elternvereins.
- 7) Dem Kassier obliegen die Übernahme der Gelder des Elternvereins sowie deren Verwendung nach den Beschlüssen der Generalversammlung und des Vorstandes, worüber ordnungsgemäß Buch zu führen ist.
- 8) Die Funktion eines Vorstandsmitglieds wird bei Verhinderung oder Rücktritt von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen.
- 9) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses sowie die Erstellung eines Prüfberichts. Als Rechnungsprüfer können auch Personen bestellt werden, die nicht Mitglieder des Vereins sind. Wesentlich ist die Unabhängigkeit der Prüfer.
- 10) Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.



§ 14 Schiedsgericht

- 1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Vereinsmitgliedern zusammen, wobei auf deren Unbefangenheit Bedacht zu nehmen ist. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Nach Verständigung durch den Vorstand wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 7 Tage ein drittes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 3) Den Streitparteien ist beiderseitiges Gehör zu gewähren.
- 4) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 15 Auflösung des Vereins

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Verwertung des Vereinsvermögens zu beschließen. Sofern erforderlich hat diese Generalversammlung ein Abwickler zu berufen.
- 3) Insbesondere ist ein Beschluss darüber zu fassen, welchem gemeinnützigen Zweck im Sinne der §§ 34ff der Bundesabgabenordnung das nach der Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist.
- 4) Der letzte Vorstand hat die freiwillige Auflösung binnen 4 Wochen nach Beschlussfassung (§ 10 Abs. 7) der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.
- 5) Bis zur Betriebsaufnahme des zentralen Vereinsregisters ist der letzte Vorstand auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb von 4 Wochen in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung zu veröffentlichen.

Geschlechtsspezifische Bezeichnungen: Um den Text übersichtlicher zu gestalten wurde auf eine doppelte Geschlechtsbezeichnung verzichtet. Selbstverständlich werden beide Geschlechter als gleichberechtigt und gleichwertig erachtet.